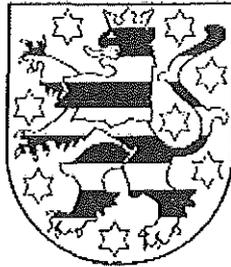


EINGEGANGEN
09. MRZ. 2012
Siegfried / Würdinger



Beschluss

In dem Adoptionsverfahren
betreffend das minderjährige Kind

nimmt

Frau

Lebenspartnerin von

Frau

wh:

Lebenspartnerschaftsschließung am _____ vor dem Standesbeamten des
 Standesamtes _____, Lebenspartnerregisternummer:

das Kind _____ als Kind an.

Die Annahme stützt sich auf die Vorschriften der §§ 1741 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 i.V.m. §§ 1754, 1755 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 LpartG. Gemäß § 9 Abs. 7 LpartG kann ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Die Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 7 LpartG hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10.08.2009 (Az: 1 BVL 15/2009) bestätigt.

Mit der Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen lebenspartnerschaftlichen Kindes der Lebenspartnerinnen (§ 9 Abs. 7 LpartG i.V.m. § 1554 Abs. 1 BGB).

Gleichzeitig erhält das Kind mit der Annahme gemäß § 1757 Abs. 2 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, Vorbemerkung 1.3.2 KV.

Gründe:

Das Amtsgericht Erfurt – Familiengericht – ist zum Ausspruch der Annahme des Kindes sachlich und örtlich zuständig, da die Annehmende im Bezirk des Gerichts ihren Wohnsitz hat (§§ 1752 BGB, 187 FamFG).

Die Annehmende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Das Altersefordernis des § 1743 BGB ist gewahrt.

Die Annehmende hat am 23.06.2011 zur Urkunde des Notars Dirk Siegfried in Berlin, Urkundenummer 205/2011 beantragt, das Gericht möge die Annahme als Kind aussprechen (§ 1752 BGB).

Der Antrag ist am 01.07.2011 bei Gericht eingegangen.

Dem Antrag ist stattzugeben, da sämtliche Voraussetzungen für die Annahme als Kind erfüllt sind. Das am _____ geborene Kind _____ ist das nichteheliche Kind der jetzigen Lebenspartnerin der Annehmenden, Frau

Der leibliche Vater des anzunehmenden Kindes ist nicht bekannt. Die Einwilligung des Kindesvaters ist nicht erforderlich, weil dieser unbekannt. Denn der Kindesvater ist auch dann unbekannt im Sinne des § 1747 Abs. 4 BGB, wenn die Mutter die Identität des Kindesvaters nicht preisgibt und diese auch nicht auf andere Weise zu ermitteln ist (Amtsgericht Tempelhof, Beschluss vom 31.03.2004, FamFZ 2005 302 ff.). Möglichkeiten, den Kindesvater anders als durch die Auskunft der Kindesmutter und der Annehmenden zu ermitteln, bestehen nicht. Die Kindesmutter und die Annehmende haben gegenüber dem Notar sowie auch im Rahmen der Anhörung durch das Gericht erklärt, den Namen des Kindesvaters nicht preisgeben zu wollen. Zwangsmittel können mit dem Ziel, die Mutter oder Annehmende zur Bekanntgabe

Identität zu zwingen, nicht eingesetzt werden (Landgericht Stuttgart, FamRZ 92, 1469 ff.) Danach bestehen weitere Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts nichts. Der Kindesvater kann deshalb nicht angehört werden. Dadurch wird auch weder das Grundrecht des Kindesvaters auf rechtliches Gehör verletzt, noch wird in das Grundrecht des Kindesvaters aus Artikel 6 GG unverhältnismäßig eingegriffen. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör steht unter dem Vorbehalt des Möglichen. Die Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts zur Feststellung des leiblichen Vaters sind – entsprechend obiger Darlegung – erschöpft. Eine Verletzung des Artikels 6 des GG liegt nicht vor, da dieser gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kindesmutter und des Kindes abzuwägen ist. Insbesondere das Recht des Kindes, auch dann in geordneten familiären Verhältnissen aufzuwachsen, wenn die Kindesmutter den Namen des Kindesvaters nicht preisgibt, überwiegt das Grundrecht des Kindesvaters aus Artikel 6 GG (vgl. Amtsgericht Tempelhof aaO).

Für die Annehmende ist die Lebenspartnerschaft mit der Kindesmutter die erste Lebenspartnerschaft; verheiratet war sie in der Vergangenheit nicht. Weder die Annehmende noch die Kindesmutter haben weitere Kinder.

Das Gericht hat die Stellungnahme des Jugendamtes Erfurt eingeholt.

Die Annahme dient dem Wohl des anzunehmenden Kindes. Es kennt die Annehmende bereits seit seiner Geburt und lebt mit der Annehmenden in einem gemeinsamen Haushalt. Im Laufe dieser Zeit – so auch der Bericht des Jugendamtes Erfurt vom , eingegangen bei Gericht am – hat sich zwischen dem Kind und der Anzunehmenden ein echtes Zusammengehörigkeitsgefühl im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung entwickelt. Die Annehmende und die Kindesmutter teilen sich ausweislich des vorgenannten Berichts des Jugendamtes die Erziehungsaufgaben. Das hat sich auch bei der persönlichen Anhörung der Kindesmutter, der Annehmenden und des Kindes gezeigt.

Die alleinige gesetzliche Vertreterin des anzunehmenden Kindes hat in der notariellen Urkunde des Notars Dirk Siegfried vom 23.06.2011 (Urkundennummer 205/2011) in die Annahme eingewilligt. Zugleich hat sie als Lebenspartnerin der Annehmenden in die Annahme eingewilligt.

Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Annahme vorliegen, ist sie durch Beschluss auszusprechen (§ 1752 BGB).

Dieser Beschluss wird mit Zustellung wirksam an die Annehmende wirksam und ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 2 und 3 FamFG).

gez. Dr. Heinz
Richterin am Amtsgericht

 fertig:
[Handwritten signature]